

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 629

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 629, Rn. X

BGH 1 StR 223/06 - Beschluss vom 11. Juli 2006 (LG Landshut)

Darstellung der Beweiswürdigung (keine Dokumentationspflicht).

§ 261 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Landshut vom 9. Januar 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat zur Abfassung des angefochtenen Urteils: Die Beweiswürdigung umfasst insgesamt 60 Seiten, während die Feststellungen zur Tat auf zweieinhalb Seiten getroffen sind. Das gibt Anlass zu dem Hinweis, dass die Beweiswürdigung keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme enthalten soll. Sie soll lediglich belegen, warum bestimmte bedeutsame Umstände so wie geschehen festgestellt sind. Es ist regelmäßig untunlich, die Zeugenaussagen der Reihe nach und in ihren Einzelheiten mitzuteilen (vergleiche etwa BGH NSZ 1998, 51 m. N.).